

WERKVERTRAGSRECHT

Skontoabzug für Auftraggeber: Die zeitgerechte Rechnungsprüfung ist Grundleistung des Planers

von Rechtsanwältin Eva Bouchon, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Kanzlei Leinemann & Partner, Berlin

Im Zuge der Objektüberwachung muss der Architekt Rechnungen der Unternehmen prüfen und feststellen, ob sie fachtechnisch und rechnerisch richtig sind, die abgerechneten Leistungen erbracht sind und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Bietet das ausführende Unternehmen dem Auftraggeber Skonto für die Zahlung binnen einer bestimmten Frist an, muss der Architekt diese Frist bei seiner Rechnungsprüfung berücksichtigen, und zwar im Rahmen der Grundleistungen der HOAI. |

Zu den Inhalten der Rechnungspflicht

Eine fehlerhafte Rechnungsprüfung stellt eine Pflichtverletzung des Architekten dar und kann zu einem Schadenersatzanspruch gegen ihn führen. Nimmt der Auftraggeber aufgrund einer zu Unrecht freigegebenen Rechnung eine Überzahlung vor, kann ein Schaden eintreten, wenn die Überzahlung weder zurückgefordert noch mit der nächsten Abschlags- oder Schlussrechnung des Unternehmens verrechnet werden kann.

Zunächst muss der Architekt kontrollieren, ob die Rechnung des Unternehmens prüfbar ist oder mangels Prüfbarkeit zurückgewiesen werden muss. Dabei gilt, dass die Anforderungen an die Prüfbarkeit von Abschlagsrechnungen niedriger sind als bei einer Schlussrechnung, weil erstere nur auf eine vorläufige Zahlung gerichtet sind. Eine Abschlagsrechnung ist prüffähig, wenn sie den Informations- und Kontrollinteressen des Bestellers genügt (Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 18.5.2000, Az. VII ZR 69/99).

Zu den Fristen der Rechnungsprüfung

Eine sorgfältige Rechnungsprüfung braucht Zeit. Insofern stellt sich die Frage, welche Fristen der mit der Objektüberwachung beauftragte Architekt bei der Rechnungsprüfung einzuhalten hat.

Das gilt für BGB-Werkverträge

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in der HOAI steht dazu nichts. Bei BGB-Werkverträgen wird die Vergütung mit der Abnahme fällig (§ 641 BGB). Eine prüffähige Rechnung ist für den Eintritt der Fälligkeit nicht erforderlich.

PRAXISHINWEIS | Der Auftraggeber kann nach dem Gebot von Treu und Glauben bei der Abrechnung von Bauleistungen eine Rechnung erwarten. Diese stellen ausführende Betriebe in der Regel auch, um ihren Vergütungsanspruch schlüssig darzulegen. Für die Rechnungsprüfungsfrist solcher Verträge können die Fristenregelungen in der VOB/B herangezogen werden.

Überzahlung
ausführender
Unternehmen ...

... kann Schaden-
ersatzpflicht des
Architekten auslösen

Mangels gesetz-
licher Regelung ...

... bei BGB-Verträgen
auf VOB/B-Fristen
zurückgreifen

Das gilt für VOB/B-Verträge

Der Architekt muss die Rechnungsprüfung so rechtzeitig durchführen, dass die in den §§ 16 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B vorgegebenen Fristen eingehalten werden.

Abschlagsrechnungen: Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung fällig (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 VOB/B). Eine Überschreitung dieser Frist führt selbst dann zum Zahlungsverzug des Bestellers, wenn er ein langwieriges internes Prüfungsverfahren durchführt (BGH, Urteil vom 24.5.2012, Az. VII ZR 34/11).

Schlussrechnung: Der Anspruch auf Schlusszahlung nach Prüfung der Rechnung und Feststellung der Schlusszahlungssumme wird spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B). Die Frist kann unter Umständen auf 60 Tage verlängert werden, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde oder es aufgrund der Natur oder Merkmalen der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist. Der zweite Fall tritt in der Praxis jedoch nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf, weshalb die Schlussrechnung innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu prüfen ist.

Wichtig | Die zeitlichen Vorgaben der VOB/B können durch eine gesonderte Vereinbarung nicht geändert werden. Der Architekt muss seine Rechnungsprüfung innerhalb dieser Fälligkeitsfristen abgeschlossen haben (Landgericht Frankfurt, Urteil vom 3.12.2007, Az. 1 O 104/07).

Das gilt für Skontoabreden

Wurde eine wirksame Skontovereinbarung getroffen, muss der Architekt die Rechnung im Zeitraum der Skontofrist prüfen, um das Skonto für den Auftraggeber geltend machen zu können.

■ Beispiel

Ein Vertrag enthält die Regelung „Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung kann 3 % Skonto abgezogen werden“.

Folge: Hier ist der Architekt verpflichtet, die Rechnung innerhalb dieser 14 Tage zu prüfen, damit sein Auftraggeber das Skonto geltend machen kann. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Gebot von Treu und Glauben, wonach die Vertragsparteien alles dafür tun müssen, um den Leistungserfolg herbeizuführen und zu sichern. Darunter fällt auch die Pflicht, Zahlungsvorteile für den Auftraggeber in Form von Nachlässen oder Skonti zu sichern.

FAZIT | Der Besteller und sein Architekt als Erfüllungsgehilfe sind nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und dem Kooperationsgebot verpflichtet, in angemessener Zeit festzustellen, ob eine Rechnung prüfbar ist. Diese Beurteilung darf nicht zulasten des Unternehmers nach hinten verschoben werden. Bei Skontovereinbarungen ist die Skontofrist zugunsten des Auftraggebers einzuhalten. Ein besonderes Honorar kann der Architekt dafür nicht beanspruchen.

Abschlagsrechnungen müssen binnen 21 Tagen ...

... und Schlussrechnungen binnen 30 Tagen geprüft werden

Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet Architekt ...

... zur Rechnungsprüfung innerhalb der Skontofrist ohne zusätzliches Honorar